

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierstellig ab Schalter 1,15 M. bei freier Auslieferung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark anschließend. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsbücher gern entgegen.

Amtsblatt für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Inserate, die 4 geplante Korpuszelle 12 Pf. für Inserenten im Röderdale, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Röderdale 40 Pf. nehmen außer unserer Oelöl soviel auch sämtliche Anzeigen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 97.

Mittwoch, den 5. Dezember 1917.

27. Jahrgang

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine für die 4 1/2% Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe können vom

10. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankstellen mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beiträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vermittlungsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankstellen erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmensteinpfeil zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe findet gemäß unserer Mitte v. Mit. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

26. November d. Js.

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankstellen mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die I., III., IV. und V. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli und 1. Oktober d. Js. fällig gewesenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Zahler werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Meldepflicht der Schrotmühlen, Haferquetschen und anderer dergleichen Apparate.

Nachdem jegliche Benutzung der nicht gewerblichen Schrotmühlen, Haferquetschen und dergleichen Apparate durch die Bekanntmachung der kommandierenden Generale vom 24. August 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 203) verboten worden ist, wird zur Befolgsständigung des bei der Königlichen Amtshauptmannschaft geführten Verzeichnisses aller vorhandenen Schrotmühlen usw. für den Bezirk des Kommunalverbandes einschl. der res. Städte Kamenz und Pulsnitz folgendes angeordnet:

1. Die Zahler gewerblicher oder landwirtschaftlicher Schrotmühlen, Haferquetschen oder anderer für den gleichen Zweck benützter oder benützbare Apparate (gleichgültig ob Hand- oder Kraftbetrieb) werden hiermit aufgefordert, bis spätestens

Donnerstag, den 6. Dezember 1917, der für ihren Betrieb zuständigen Gemeindebehörde die Zahl und den Aufstellungsort der Apparate anzumelden.

Überdies sind auch die im Besitz befindlichen Ersatzteile solcher Apparate nach Stückzahl und System mit anzumelden.

Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Händler und Maschinenfabriken, die vor erwähnte Apparate zum Zwecke des Verkaufs besitzen.

Von der Anmeldung sind dagegen die von der Mühlenvereinigung Kamenz e. G. m. b. H. angekündigen Mühlen entbunden.

2. Die Gemeindebehörden haben über die eingehenden Meldungen ein Verzeichnis zu führen. Aus diesem hat hervorzuheben:

- der Name des Besitzers des Apparates,
- die Zahl der in seinem Besitz befindlichen Apparate bez. Ersatzteile (letztere unter Angabe des Systems) und

c) der Aufstellungsort unter Angabe der Ortslisten-(Brandkataster)-Nummer.

Das Verzeichnis ist auf dem Lamsende zu halten.

3. Die Gemeindebehörde hat eine Abschrift des Verzeichnisses bis zum

Montag, den 10. Dezember 1917,

an die Königliche Amtshauptmannschaft zu Kamenz einzurichten.

4. Zu widerhandlungen gegen die nach Ziffer 1 angeordnete Meldepflicht werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Kamenz, am 29. November 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Futtermittel für gewerbliche Zugtiere.

In der zweiten Hälfte dieses Monats werden Futtermittel für gewerbliche Zugtiere verteilt, wobei der Abschnitt 2 der für das Wirtschaftsjahr 1917/18 ausgestellten Futtermittellisten beliefert wird. Auf jede Futtermittelliste werden 2 Bentner und auf jede Vorzugsfuttermittelliste 3 1/2 Bentner Futter geliefert.

Betörper gewerblicher Zugtiere, die Futtermittel zu empfangen wünschen, haben ihre Bestellungen unter Beifügung der Futtermittellisten bis Sonnabend, den 8. Dezember 1917 an die Firma Getreideeinhaus Kamenz e. G. m. b. H. in Kamenz einzusenden. Später eingehende Bestellungen können keine Berücksichtigung finden.

Futtermittellisten für gewerbliche Zugtiere können nur noch für solche Tiere ausgestellt werden, die dauernd in schwerem Zuge gehen und in kriegswirtschaftlich besonders wichtigen Betrieben beschäftigt werden.

Kamenz, den 1. Dezember 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Frage die Beratungsstellen
welche Gegenstände aus
Aluminium, Kupfer,
Messing, Nickel, Zinn
abzuliefern sind